

## NETZANSCHLUSSVERTRAG

für einen Gasnetzanschluss der Druckstufe Niederdruck

(Basis: Druckstufe hinter dem Druckregelgerät)

zwischen

Herr, Frau, Firma
ggf. Geburtsdatum <sup>2</sup>
HRB – Nummer, Amtsgericht Ort <sup>3</sup>
Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Ort
<i>Nachfolgend „Anschlussnehmer“ genannt</i>

und

Stadtwerke Gotha NETZ GmbH
Pfullendorfer Straße 83
99867 Gotha
HRB 500562, Amtsgericht Jena
<i>Nachfolgend „SWG“ genannt</i>

<input type="checkbox"/>	<b>Neuanschluss</b>	<input type="checkbox"/>	<b>Anschlussänderung</b>	<input type="checkbox"/>	<b>Vorhandener Anschluss</b>
--------------------------	---------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	------------------------------

<b>Anschlussobjekt</b>		
Objektbezeichnung		
Straße, HNr		
PLZ, Ort		
Grundstückseigentümer		
Übergabedruck	<b>nach Regelwerk des DVGW</b>	
Ende des Netzanschlusses (Eigentumsgrenze/Übergabepunkt)		
Gesonderte Vereinbarung		
Vorzuhaltende Anschlussleistung am Anschlusspunkt		<b>kW</b>
Antrag Herstellung Netzanschluss vom		

wird folgender Netzanschlussvertrag geschlossen:

<sup>2</sup> Das Geburtsdatum wird nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 NDAV zur Identifizierung natürlicher Personen verlangt.

<sup>3</sup> Ersetzt bei juristischen Personen das Geburtsdatum.

## 1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Die SWGN wird – soweit nicht bereits erfolgt – einen Netzanschluss für das Anschlussobjekt herstellen, diesen für die Gasversorgung an das Versorgungsnetz anschließen und den Anschluss für die Dauer dieses Vertrages vorhalten.
- 1.2 Die Errichtung, Ausführung und Vorhaltung des Netzanschlusses erfolgt nach Maßgabe dieses Vertrages und den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

## 2. Zusätzliche Verträge

Die Anschlussnutzung, die Netznutzung (Gastransport) sowie die Belieferung mit Erdgas bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

## 3. Netzanschlusskosten, Baukostenzuschuss, Sonderleistungen, Vertretung

3.1 Die Netzanschlusskosten (Herstellungskosten Netzanschluss + Baukostenzuschuss) für die Erstellung / Änderung des oben genannten Netzanschlusses ergeben sich aus dem Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur NDAV und sind im Internet unter [www.stadtwerke-gotha-netz.de](http://www.stadtwerke-gotha-netz.de) veröffentlicht.

3.2 Die Netzanschlusskosten für den oben genannten Netzanschluss

	sind dem Preisblatt zu entnehmen und vom Anschlussnehmer zu erstatten
--	---

	wurden bereits gezahlt
--	------------------------

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, eine Erhöhung seiner Nennwärmeleistung über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus, der SWGN anzuzeigen.

- 3.3 Vom Anschlussnehmer verlangte Sonderleistungen sind zusätzlich zu vergüten.
- 3.4 Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er der SWGN seine Bevollmächtigung bei Vertragsabschluss nachzuweisen.

## 4. Errichtung, Unterhaltung und Wartung der Messeinrichtungen und Regelgeräte

4.1 Die SWGN ist Betreiberin der Messeinrichtungen und der Regelgeräte und wird diese Einrichtungen und Geräte auf eigene Kosten nach den anerkannten Regeln der Technik betreiben, warten und instand halten.

Die Messeinrichtung und die Regelgeräte müssen in einem frostsicheren und trockenen Raum untergebracht werden. Auch bei Messeinrichtungen in Schrankanlagen muss der Schrankinnenraum frostfrei gehalten werden. Einbau, Wartung und Betrieb müssen ohne weitere Hilfsmittel (Gerüste, Leitern usw.) möglich sein.

Der Zugang zur Messeinrichtung muss jederzeit gewährleistet sein.

4.2 Der Anschlussnehmer ist verantwortlich für die Errichtung und den Betrieb der Gasanlage (§13 NDAV) und trägt die diesbezüglichen Kosten.

4.3 Die SWGN ist verantwortlich für die Errichtung und den Betrieb der Anschlussleitung. Betrieb, Wartung und Instandhaltung erfolgen nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den technischen Regeln des DVGW.  
Der Anschlussnehmer bewilligt auf Verlangen der SWGN zur dinglichen Sicherung des Netzanschlusses eine Eintragung in Abteilung II des Grundbuches.

- 4.4 Werden während der Laufzeit dieses Vertrages Erweiterungen oder Änderungen am Netzanschluss notwendig, so sind die dabei entstehenden Kosten, soweit sie vom Anschlussnehmer verursacht sind, von diesem zu tragen. Gleiches gilt für das Umlegen, Trennen und Wiederverbinden des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers.

## 5. Haftung

Die SWGN haftet, unabhängig vom Anschluss der Druckstufe, bei Störungen aus dem Netzanschlussverhältnis nach den Regelungen in § 18, im Absatz 2 nach Punkt 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck – Niederdruckanschlussverordnung NDAV – (vom 01.11.2006, BGBl. I, S.2485) entsprechend.

Für Sach- und Vermögensschäden, die nicht auf die Unterbrechung des Netzbetriebes oder auf Unregelmäßigkeiten im Netzbetrieb zurückzuführen sind, haftet die SWGN dem Anschlussnehmer dem Grunde wie der Höhe nach nur, wenn und soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

Bei leicht fahrlässiger Verursachung solcher Sach- und Vermögensschäden haftet die SWGN nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist dabei dem Grunde wie der Höhe nach auf den voraussehbaren typischen Schaden begrenzt.

## 6 Kündigung - bedarf generell der Textform

- 6.1 Die SWGN ist berechtigt, den Netzanschlussvertrag nach Inbetriebsetzung der Anschlussanlage fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder ein nicht offensichtlicher unzulässiger oder unbegründeter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Anschlussnehmers gestellt ist.
- 6.2 Die SWGN ist nach § 25 Absatz 1, Satz 2 der NDAV berechtigt, den Netzanschlussvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonates zu kündigen und die Anschlussanlage auf Kosten des Anschlussnehmers zurückzubauen, wenn die angeschlossene Anschlussnehmeranlage stillgelegt wurde oder länger als ein Jahr keine Nutzung der Anschlussanlage erfolgte oder die SWGN das vorgelagerte Netz oder Teile davon gemäß EnWG einem Dritten überlassen muss.
- 6.3 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, den Netzanschlussvertrag bis zur Inbetriebsetzung der Anschlussanlage mit sofortiger Wirkung zu kündigen. In diesem Fall trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die bisherigen Aufwendungen der SWGN nach Maßgabe des § 649 s.2 BGB.
- 6.4 Der Anschlussnehmer kann den Netzanschlussvertrag nach Inbetriebsetzung der Anschlussanlage jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Die Kosten für die daraus resultierende Stilllegung des Anschlusses trägt der Anschlussnehmer.
- 6.5 Dem Recht der Vertragspartner den Netzanschlussvertrag sonst aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt von der Kündigungsregelung in allen Abschnitten dieser Vereinbarung unberührt.

## 7. Höhere Gewalt

Die Hinderung an der Leistungsausführung aus diesem Vertrag infolge höherer Gewalt entbinden die Vertragspartner für die Dauer des Ereignisses von der Erfüllung der Vertragspflichten. Darunter fallen insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskämpfmaßnahmen, Versorgungsengpässe des Lieferanten und sonstige Fälle höherer Gewalt im Verantwortungsbereich der SWGN oder vertraglich gebundener Eigentümer und/oder Betreiber der Erdgasversorgungsleitungen.

Auch öffentlich-rechtliche Anordnungen oder sonstige Umstände die, abzuwenden nicht in der Macht der Vertragsparteien liegen bzw. die auch mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand abgewendet oder ausgeglichen werden können, fallen darunter.

## **8. Weitere Bestimmungen**

- 8.1 Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich aller Anlagen, Bestandteile und dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 8.2 Sollten vorhandene oder zukünftige Bedingungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner werden unwirksame oder nichtige Bedingungen rückwirkend durch rechtlich zulässige Bedingungen ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages bei verständiger Würdigung der Interessen beider Vertragspartner am nächsten kommen. Gleiches gilt für die Schließung von Rechtslücken entsprechend.
- 8.3 Soweit nichts anderes vereinbart, gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck – Niederdruckanschlussverordnung NDAV – vom 01. November 2006 und die sich daraus ergebenden Ergänzenden Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung entsprechend. Deren Erhalt wird mit Vertragsunterschrift bestätigt.
- 8.4 Die im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallenden Daten werden von der SWGN unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Zweck der Datenverarbeitung gespeichert. Gleiches gilt für die Beauftragten Dritten, zu der sich die SWGN zur Erfüllung der Vertragspflichten bedient.
- 8.7 Als Gerichtsstand wird der Sitz der SWGN vereinbart.
- 8.8 Der Vertrag tritt mit seinem unterzeichneten Zugang bei der SWGN, im Original, in Kraft und wird für unbestimmte Zeit geschlossen. Die vorstehenden Regelungen berühren nicht das Recht auf Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 8.9 Die Anlagen sind wesentliche Vertragsbestandteile.
- 8.10 Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Die SWGN und der Anschlussnehmer erhalten je eine Ausfertigung.

.....  
Ort, Datum

.....  
Ort, Datum

.....  
Namen in Blockschrift

.....  
Name/n in Blockschrift

.....  
Unterschrift SWGN

.....  
Unterschrift Anschlussnehmer und Eigentümer

Für den Fall, dass der Anschlussnehmer nicht Eigentümer des Grundstücks ist, auf dem die Anschlussobjekt liegt, erklärt der Anschlussnehmer hiermit, dass er das schriftliche Einverständnis des Eigentümers zum Abschluss eines Netzanschlussvertrages und die unterzeichnete Eigentümererklärung für diese Anschlussobjekt eingeholt hat.

Die Einverständniserklärung und die Eigentümererklärung sind dem Vertrag spätestens mit Vertragsunterschrift beizulegen.

.....  
Anschlussnehmer

### **Anlagen**

- Antrag Herstellung Netzanschluss
- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck – Niederdruckanschlussverordnung NDAV – vom 01. November 2006
- Ergänzende Bedingungen und Preisblätter zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck – Niederdruckanschlussverordnung NDAV-